

Ansuchen um Grundsteuerbefreiung

Mit dem Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 wurde die Möglichkeit der zeitlichen Grundsteuerbefreiung vorgesehen.

Die Befreiung wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benutzung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt, als beendet.

Die Befreiung wird auf die Dauer von 20 Jahren für Bauten gewährt, durch die Wohnungen mit höchstens 150m² Nutzfläche geschaffen werden und die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind.

Die Befreiung wird auf die Dauer von 20 Jahren jedenfalls gewährt, wenn Bauten nach dem Wohnbauförderungsgesetz, aus Mitteln des Landeswohnbaufonds oder des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds gefördert wurde.

Die Befreiung wird auf die Dauer von 15 Jahren auf Bauten gewährt, die ständig gewerblichen Zwecken dienen.

Die Befreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten Kalenderjahres, bei gewerblichen Bauten der Beendigung der Bauführung folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.

Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des jeweils letzten Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.

Dem Antrag auf zeitliche Grundsteuerbefreiung ist in Kopie beizulegen: Beilage zum Einheitswertbescheid (Berechnung des Einheitswerts bebauter Grundstücke), sowie eine etwaige Bestätigung der Wohnbauförderung.